AGB
WARENDORFSTROM

STADTWERKE WARENDORF

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (WEV) für Privat- und Gewerbekunden für die Tarife WARENDORFSTROM^{Privat}, WARENDORFSTROM^{Profi} und WARENDORFSTROM^{Bäder}, gültig ab dem 01.11.2025.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen von Energielieferverträgen außerhalb der Grundversorgung von WEV mit elektrischer Energie in Niederspannung für den gesamten Eigenverbrauch beliefert wird.

2. Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von Strom an die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle.

2.2 Die WEV verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Die WEV darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

2.3 Der Kunde beauftragt die WEV mit der Lieferung seines gesamten Strombedarfs für die angegebene Verbrauchsstelle und verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den im Preisblatt genannten Preisen abzunehmen und zu bezahlen. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung.

3. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung und Wohnungswechsel

3.1 Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft die WEV das Angebot des Kunden.

3.2 Der Vertrag kommt erst durch ein Bestätigungsschreiben der WEV in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

3.3 Die Vertragslaufzeit und die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus den im Vertrag vereinbarten Regelungen.

3.4. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu ei nem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde WEV das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) mitzuteilen. Die WEV kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die WEV die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der WEV die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle ist nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat die WEV dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die WEV die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Jedenfalls ist der Kunde verpflichtet, der WEV jeden Wohnungswechsel mit einer Frist von sechs Wochen auf den Zeitpunkt des Auszugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch die WEV zu gewährleisten. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Wohnungswechsels, behält sich WEV die Geltendmachung von möglichen Schadenser satzansprüchen vor.

3.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 17.1 vor, ist die WEV berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 17.2 ist die WEV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3.6 Kündigungen der WEV bedürfen der Textform. Die WEV soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.7 Die WEV wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

3.8 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

4. Preisbestandteile, Preisänderungen

Im Strompreis brutto sind u.a. folgende Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer,
b) Stromsteuer,
c) Konzessionsabgaben,
d) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) sowie
f) Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.1 Preisänderungen durch die WEV erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WEV sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die WEV ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die WEV verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Die WEV hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die WEV Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die WEV nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.3 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

4.4 Ändert die WEV die Preise, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die WEV den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die WEV soll die Kündigung unverzüglich innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

4.5 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nr. 3 EnWG. Über die Änderungen wird die WEV den Kunden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung informieren.

4.6 Ziffer 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
CitySop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

5. Eingeschränkte Preisgarantie

Die eingeschränkte Preisgarantie im Strom gilt für die vertraglich vereinbarte Erstvertragslaufzeit und umfasst die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten (Ziffer 4.1 lit. f). Die anderen Preisbestandteile Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV und Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung) (Ziffer 4.1 lit. a bis e) sind nicht fest vereinbart. Die WEV nimmt Preisänderungen nach Ziffer 4.2 ff. der AGB vor.

6. Messeinrichtungen

Die von der WEV gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Auf Verlangen des Kunden wirddie WEV jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der WEV, hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der WEV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergren zen überschreitet, sonst dem Kunden.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEV, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Ablesung

8.1 Die WEV kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.stadtwerke-warendorf.de oder auf der Ablesekarte mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. Die WEV hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.2 Die WEV ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die EVS die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 7 vorrangig verwenden.

8.3 Wird der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen, kann die WEV auf Kosten des Kundenden Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde der WEV den Zutritt gemäß Ziffer 7 gestatten.

9. Abrechnung

9.1 Die Abrechnungszeitspanne des Energieverbrauchs wird von der WEV festgelegt, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 9.2 trifft. Diese darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich die Abrechnungszeitspanne der WEV, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.

9.2 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), hat er dies der WEV in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die WEV hierfür brutto 12,00 Euro (netto 10,08 Euro) je zusätzlicher Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 8,40 Euro). Die WEV ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.

9.3 Daneben muss die WEV Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die WEV Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

9.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, dann berechnet die WEV zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

9.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage, der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

9.6 Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs sowie Anlagenstilllegungen der WEV unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen nach Ziffer 10 erforderlich.

10. Abschlagszahlungen

10.1 Wird der Stromverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die WEV monatliche, gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die WEV wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die WEV die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die WEV dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlung

11.1 Die WEV ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Ab rechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die WEV dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die WEV die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gmäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die WEV bei dem Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

STADTWERKE WARENDORF

12. Sicherheitsleistung

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die WEV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die WEV die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn von der WEV keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlungsweise

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die WEV weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

14. Zahlung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

14.1 Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der WEV angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschläge frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Darüber hinaus wird eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

14.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

14.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der WEV angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend kassiert. Die WEV berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen bzw. Kosten:

- Mahnkosten*) 1,20 Euro
- Nachinkasso*) (Kostenpauschale für den Personal- und Wegeaufwand, um eine rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen zu lassen.) 30,00 Euro
- Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand.

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Das Recht der WEV, daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die mit *) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der WEV nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die Pauschalen übersteigen nicht die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

14.4 Gegen Ansprüche der WEV kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15. Berechnungsfehler

15.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehler grenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die WEV zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

15.2 Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Vertragsstrafe

16.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die WEV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

16.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 16.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Unterbrechung der Versorgung

17.1 Die WEV ist berechtigt, die Energielieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungs verpflichtung trotz Mahnung, ist die WEV berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WEV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

17.3 Die WEV ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges, den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

17.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

17.5 Die WEV wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der WEV in Rechnung stellt. Die Kosten unterliegen der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der WEV kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die WEV die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18. Umfang der Versorgung/ Lieferpflichten

18.1 Die WEV beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung an den im Vertrag genannten Verbrauchsstellen. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung mittels Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Verwendung eines davon abweichenden Zählers, können höhere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anfallen, die vom Kunden zu tragen sind. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sollten diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

18.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die WEV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die WEV dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. WEV wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

18.3 Die WEV ist zur Aufnahmeder Energielieferung nichtverpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von WEV zu vertreten sind.

19. Haftung

Die WEV haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die WEV haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der WEV aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

20. Vertragsänderungen

20.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. WEV kann den Vertrag sowie die AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die WEV unzumutbar werden sollte.

20.2 Die WEV wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 20.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

20.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die WEV die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird WEV den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die WEV soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendesin Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

21. Sonstiges

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der WEV bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

21.3 Die WEV ist berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt die WEV Namen und Adresse des Kunden an die Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster oder die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 48460 Neuss. Hat die WEV offene Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis, ist die WEV insbesondere berechtigt, die Energielieferung abzulehnen.

22. Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der WEV kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der WEV wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Münsterstraße 18, 48231 Warendorf
Mo. – Do.: 08.00 – 12.30 Uhr sowie 13.30 – 18.00 Uhr, Fr. 08.00 – 14.00 Uhr.
Telefon: 02581 63603-400, E-Mail: kundenservice@swwaf.de

23. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

23.1 Informationen über Verbraucherrechte
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.– Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr,
Telefon: 030 22480500 Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de

23.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern gemäß § 13 BGB sind zunächst zu richten an die:
WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH,
Hellegraben 25, 48231 Warendorf
Telefon: 02581 63603-400, Fax: 02581 63603-500,
E-Mail: kundenservice@swwaf.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der WEV angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die WEV ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 27572400, Fax: 030 275724069,
www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de

23.3 Energieeffizienz-Hinweis:
Informationen zu Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.

24. Anbieterkennung

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25
48231 Warendorf

Telefon: 02581 63603-400
Fax: 02581 63603-500
Email: kundenservice@swwaf.de
Internet: www.stadtwerke-warendorf.de

Sitz der Gesellschaft: Warendorf
Geschäftsführer: Ulrich K. Butterschlot Handelsregister:
AG Münster HRB 9087 USt.-Nr. 191927589

Stand: 06.10.2025

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH
Hellegraben 25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400 | kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer:
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADEDIMST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70